

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Zeid Ra'ad Al Hussein, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Karamoko Diakit , den Prasidenten des Kapitels C te d'Ivoire des Westafrikanischen Aktionsnetzes gegen Kleinwaffen, gem Regel 39 seiner vorlufigen Geschftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, T te Ant nio, den Standigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, und Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europaischen Union bei den Vereinten Nationen, gem Regel 39 seiner vorlufigen Geschftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7447. Sitzung am 22. Mai 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Albanien, Australiens, Barbados', Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Bulgariens, Costa Ricas, C te d'Ivoires, Danemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Guyanas, Irlands, Islands, Italiens, Jamaikas, Japans, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Malτας, Marokkos, Montenegros, der Niederlande, Norwegens,  sterreichs, Palaus, Paraguays, Polens, Portugals, der Republik Korea, der Republik Moldau, Rumaniens, Samoas, Schwedens, der Schweiz, Serbiens, der Seychellen, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, Ungarns, Trinidad und Tobagos, der Tschechischen Republik, der Ukraine und Zyperns gem Regel 37 seiner vorlufigen Geschftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erorterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretars  ber Kleinwaffen und leichte Waffen (S/2015/289)“.

**Resolution 2220 (2015)  
vom 22. Mai 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* darauf, dass ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung f r die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, in Anbetracht der Bedeutung von Kleinwaffen und leichten Waffen als den in den meisten bewaffneten Konflikten der letzten Zeit am hufigsten eingesetzten Waffen und betonend, dass die exzessive Anhufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung das Leben von Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Fl chtlingen, Binnenvertriebenen und anderen schutzbed rftigen Gruppen, gefahrdet k nnen,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1196 (1998) vom 16. September 1998, 1209 (1998) vom 19. November 1998, 1467 (2003) vom 18. Marz 2003 und 2117 (2013) vom 26. September 2013, die Erklarungen seines Prasidenten vom 24. September 1999<sup>197</sup>, vom 31. August 2001<sup>198</sup>, vom 31. Oktober 2002<sup>199</sup>, vom 19. Januar 2004<sup>200</sup>, vom 17. Februar 2005<sup>201</sup>, vom 29. Juni 2007<sup>202</sup>, vom 14. Januar 2009<sup>203</sup>, vom 19. Marz 2010<sup>204</sup> und vom 25. April 2012<sup>205</sup> sowie die anderen einschlagigen Resolutionen des Sicher-

---

<sup>197</sup> S/PRST/1999/28.

<sup>198</sup> S/PRST/2001/21.

<sup>199</sup> S/PRST/2002/30.

<sup>200</sup> S/PRST/2004/1.

<sup>201</sup> S/PRST/2005/7.

<sup>202</sup> S/PRST/2007/24.

<sup>203</sup> S/PRST/2009/1.

<sup>204</sup> S/PRST/2010/6.

<sup>205</sup> S/PRST/2012/16.

heitsrats und Erklärungen seines Präsidenten, namentlich über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Kinder in bewaffneten Konflikten,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass dem in Artikel 51 der Charta anerkannten Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und den legitimen Sicherheitsforderungen aller Länder uneingeschränkt Rechnung zu tragen ist, und anerkennend, dass Kleinwaffen und leichte Waffen von den Staaten aus berechtigten Erwägungen der Sicherheit, des Sports und des Handels gehandelt, hergestellt und aufbewahrt werden,

*feststellend*, dass diese Resolution vor allem den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen betrifft, insbesondere auch im Hinblick auf die vom Rat verhängten Waffenembargos,

*in ernster Sorge* darüber, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Regionen der Welt weiterhin den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen, viele Menschenleben kosten, zu Instabilität und Unsicherheit beitragen und die Wirksamkeit des Rates bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigen,

*mit dem erneuten Ausdruck seines tiefen Bedauerns* darüber, dass die überwiegende Mehrheit der Opfer in Situationen bewaffneten Konflikts nach wie vor Zivilpersonen sind, und mit tiefer Sorge daran erinnernd, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen bewaffnete Konflikte schüren und vielfältige negative Folgen für die Menschenrechte, die humanitäre Lage, die Entwicklung und die sozioökonomischen Bedingungen haben, insbesondere für die Sicherheit von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, darunter unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Verschärfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt,

*in ernster Sorge* über die negativen Auswirkungen, die der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder in bewaffneten Konflikten haben, insbesondere aufgrund der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien sowie aufgrund ihrer erneuten Einziehung, ihrer Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer sexueller Gewalthandlungen, von Entführungen und von Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das Völkerrecht,

*unter Hinweis* auf die Genfer Abkommen von 1949<sup>206</sup> und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>207</sup> sowie die Verpflichtung, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten,

*unterstreichend*, dass die Staaten dafür verantwortlich sind, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die verheerenden Auswirkungen auf Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten zu verhüten, erneut erklärend, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, alle praktisch möglichen Maßnahmen zu treffen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, sowie unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorge-schrieben,

*in der Erkenntnis*, dass der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu schweren Verbrechen geführt hat, unter Bekundung seiner entschiedenen Ablehnung der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und in diesem

---

<sup>206</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>207</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

Zusammenhang betonend, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht strafrechtlich zu verfolgen,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>208</sup> betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich seiner Ziffern 138 und 139 betreffend die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

*in der Erkenntnis*, dass die Bemühungen der Vereinten Nationen, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, Teil eines umfassenden und integrierten Ansatzes sein sollten, der Aktivitäten in den Bereichen Politik, Sicherheit, Entwicklung, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einbezieht und die zwischen ihnen bestehende Kohärenz stärkt und die tieferen Ursachen von Konflikten angeht, die Sicherheit der Gemeinschaft erhöht und bewaffnete Gewalt vermindert,

*sowie in der Erkenntnis*, dass sich Unsicherheit infolge des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen nachteilig auf die Konfliktprävention, die Friedenskonsolidierung nach Konflikten, die Friedenskonsolidierung in Postkonfliktländern und ihre Entwicklung in der Konfliktfolgezeit, namentlich im Hinblick auf Bildung, Gesundheit und wirtschaftliche Chancen, auswirkt,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags der vom Rat verhängten Waffenembargos zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen und feststellend, dass der Austausch von Informationen über mögliche Verstöße gegen Waffenembargos zwischen Sachverständigengruppen, Friedenssicherungsmissionen im Rahmen ihrer Mandate und anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verbessert werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass es wünschenswert ist, die Ziele der vom Rat verhängten Waffenembargos mit den Gesamtzielen der anderen Anstrengungen der Institutionen der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen in dem betreffenden Mitgliedstaat oder der betreffenden Region in Einklang zu bringen, namentlich im Hinblick auf Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände sowie die Erhöhung der Grenzsicherheit,

*erneut erklärend*, dass Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete zuständige Institutionen, die sich in Mitgliedstaaten oder Regionen befinden, für die ein vom Rat verhängtes Waffenembargo gilt, den Gastregierungen mit entsprechendem Sachverstand und dem Aufbau von Kapazitäten bei der Einsammlung von Waffen, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, der Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, der Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, der Erhöhung der Grenzsicherheit und der Stärkung der Justizinstitutionen und Strafverfolgungskapazitäten behilflich sein können, wenn der Rat dies für notwendig erachtet,

*mit Sorge daran erinnernd*, dass zwischen dem internationalen Terrorismus, der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, dem Drogenhandel, der Geldwäsche, anderen unerlaubten Finanztransaktionen, unerlaubten Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Waffenhandel eine enge Verbindung besteht und dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die zur Schürung und Verschärfung vieler Konflikte beitragen,

---

<sup>208</sup> Resolution 60/1 der Generalversammlung.

*hervorhebend*, dass der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen den Terrorismus und illegale bewaffnete Gruppen unterstützen und eine Zunahme der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität begünstigen kann, und unterstreichend, dass dieser unerlaubte Handel Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, schaden, zu Instabilität und langfristigen Schwierigkeiten bei der Regierungsführung führen und die Beilegung von Konflikten erschweren könnte,

*betonend*, dass die volle und wirksame Mitwirkung der Frauen an allen Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen von höchster Wichtigkeit ist, im Einklang mit seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die anhaltenden Bedrohungen, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen für die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und ihre Wirksamkeit bei der Durchführung von Friedenssicherungsmandaten und für die Sicherheit der humanitären Helfer und ihre wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe ausgehen,

*in der Erkenntnis*, dass eine wirksame physische Sicherung und Verwaltung der Bestände an Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition ein wertvolles und wichtiges Mittel zur Verhütung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen ist, im Einklang mit den globalen und regionalen Normen, insbesondere auch durch die Anwendung freiwilliger Leitlinien, wie der im Rahmen des Programms „SaferGuard“ der Vereinten Nationen erarbeiteten Internationalen technischen Leitlinien für Munition und der Internationalen Standards für die Kontrolle von Kleinwaffen, bei den Verfahren zur Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen,

*darauf hinweisend*, dass die Kennzeichnung und Rückverfolgung von Kleinwaffen und leichten Waffen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Länder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, dazu dienen kann, Verstöße gegen geltende Waffenembargos aufzudecken und Schwachstellen bei der Bestandsverwaltung aufzuzeigen,

*in Anbetracht* des Inkrafttretens des Vertrags über den Waffenhandel<sup>209</sup> am 24. Dezember 2014, Kenntnis nehmend von der hohen Zahl der Unterzeichner des Vertrags und der zunehmenden Zahl der Vertragsstaaten und mit Interesse dem wichtigen Beitrag entgegensehend, den der Vertrag zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und Stabilität, zur Minderung menschlichen Leids und zur Förderung der Zusammenarbeit leisten kann,

*in Bekräftigung* der Bedeutung und der zentralen Rolle, die dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen<sup>210</sup>, einschließlich des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>211</sup> und dem Internationalen Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>212</sup> als Schlüssel-

---

<sup>209</sup> Siehe Resolution 67/234 B der Generalversammlung.

<sup>210</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>211</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>212</sup> Siehe Beschluss 60/519 der Generalversammlung sowie A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

instrumenten im Kampf gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zukommen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, den von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, und feststellend, dass die Zivilgesellschaft bei der Unterstützung dieser Anstrengungen eine bedeutende Rolle spielt,

*unter Begrüßung* des dem Rat vorgelegten Berichts des Generalsekretärs vom 27. April 2015 zur Frage der Kleinwaffen und leichten Waffen<sup>213</sup>,

*seine Entschlossenheit bekundend*, die bereits bestehenden praktischen Maßnahmen zur Verhütung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen durchzuführen und weitere derartige Maßnahmen zu ergreifen, so auch zur Unterstützung anderer laufender Prozesse,

1. *begrüßt* die Anstrengungen von Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen und befürwortet die Schaffung oder gegebenenfalls Stärkung subregionaler und regionaler Mechanismen der Zusammenarbeit, der Abstimmung und des Informationsaustauschs, insbesondere eine grenzüberschreitende Zollkooperation und Netzwerke für den Informationsaustausch, mit dem Ziel, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

2. *erklärt erneut*, dass der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen Konflikte schüren und sich verheerend auf den Schutz von Zivilpersonen auswirken, verlangt erneut, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien die nach dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht für sie geltenden Verpflichtungen strikt einhalten, und betont, dass die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zivile Opfer zu vermeiden und die Zivilbevölkerung zu achten und zu schützen;

3. *bekräftigt* in dieser Hinsicht *erneut seine Aufforderung* an die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz des humanitären Personals und der humanitären Einrichtungen und Hilfssendungen nachzukommen, Maßnahmen zur Beseitigung der negativen Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf die humanitären Akteure zu ergreifen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den sicheren, schnellen und ungehinderten Durchlass von Hilfssendungen, -ausrüstungen und -personal zu erleichtern;

4. *bekundet seine Absicht*, bei der Prüfung oder Aktualisierung der Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und anderer aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats errichteter Institutionen auch weiterhin Fragen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen gebührend zu berücksichtigen, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, gegebenenfalls die Ermittlung von Kapazitäten der Institutionen der Vereinten Nationen zu erwägen, die zur frühestmöglichen Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen beitragen könnten, die Einbeziehung dieser Institutionen in strategische Bewertungen und technische Bewertungsmissionen zu prüfen und Optionen für das diesbezügliche Engagement der Vereinten Nationen vorzulegen, namentlich durch Unterstützung der Gastländer bei Programmen zur Einsammlung von Waffen und zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände und der Kapazitäten für das Führen von Aufzeichnungen und die Rückverfolgung, der

---

<sup>213</sup> S/2015/289.

Entwicklung nationaler Ausfuhr- und Einfuhrkontrollsysteme, der Erhöhung der Grenzsicherheit und der Stärkung der Justizinstitutionen und Strafverfolgungskapazitäten;

5. *hebt hervor*, dass die Mitgliedstaaten, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete Institutionen, soweit angebracht und im Rahmen ihres Mandats, sowie zwischenstaatliche, regionale und subregionale Organisationen möglicherweise in der Lage sind, Regierungen auf deren Ersuchen Hilfe beim Kapazitätsaufbau zu leisten, um die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung, Sicherung, Kennzeichnung, Aufzeichnung und Rückverfolgung der Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Vernichtung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten, und legt den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, auf Ersuchen bei der Durchführung dieser Aufgaben behilflich zu sein, namentlich durch die Prüfung von Technologien zur Verbesserung der Rückverfolgung und Aufdeckung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie durch Maßnahmen zur Erleichterung des Transfers dieser Technologien;

6. *legt* den Vereinten Nationen *nahe*, bewährte Verfahren der Mitgliedstaaten zur sicheren Lagerung, Kennzeichnung und Vernichtung von Waffen, die im Rahmen von Programmen zur Einsammlung von Waffen und zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eingesammelt wurden, zusammenzustellen und auszutauschen;

7. *erkennt an*, dass die Wirksamkeit von Programmen zur Einsammlung von Waffen und zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung unter anderem davon abhängt, ob ehemaligen Kombattanten nachhaltige Chancen geboten werden und die staatlichen Institutionen fähig sind, ein inklusives Umfeld zu fördern, in dem sich die Menschen sicher und geschützt fühlen;

8. *hebt hervor*, wie wichtig die Reform des Sicherheitssektors ist, um den Staat besser zu befähigen, die öffentliche Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit innerhalb seiner Grenzen zu gewährleisten und professionelles, wirksames und rechenschaftspflichtiges Sicherheitspersonal auszubilden, und um den Staaten dabei zu helfen, sachgerechte Verfahren für die Verwaltung, physische Sicherung, Kennzeichnung, Aufzeichnung und Rückverfolgung von Waffenbeständen auszuarbeiten;

9. *bekräftigt* seine Verantwortung, die Durchführung der vom Rat verhängten Waffenembargos zu überwachen, und bekräftigt seine Absicht, erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Mechanismen zur Überwachung der Waffenembargos zu stärken, unter anderem indem den entsprechenden Missionen der Vereinten Nationen spezielles Personal oder Gruppen zur wirksamen Überwachung der Waffenembargos zugeteilt werden;

10. *stellt fest*, dass die Mitgliedstaaten ausreichende Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren einführen müssen, sofern noch nicht vorhanden, um die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten und die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr oder den erneuten Transfer dieser Waffen wirksam zu kontrollieren und so die illegale Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie den unerlaubten Handel damit oder ihre Umleitung zu unbefugten Empfängern zu verhindern;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten und Informationen über mutmaßliche Waffenhändler und Handelswege, verdächtige Finanztransaktionen und Vermittlungstätigkeiten mit Kleinwaffen oder leichten Waffen oder die Umleitung dieser Waffen und sonstige Informationen betreffend den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung oder den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen mit den möglicherweise betroffenen Staaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der die Sanktionsausschüsse und Friedenssicherungseinsätze unterstützenden Sachverständigengruppen, auszutauschen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Regulierung von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten stattfinden, zu ergreifen, darunter Maßnahmen, mit denen Vermittler verpflichtet werden können, sich zu registrieren oder eine schriftliche Genehmigung zu erlangen, bevor sie Vermittlungstätigkeiten aufnehmen;

13. *erklärt erneut*, dass die vom Rat verhängten Waffenembargos klar festgelegte Ziele enthalten sowie die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen vorsehen sollten, mit dem Ziel, sie aufzuheben, sobald die Ziele erreicht sind, im Einklang mit den Bestimmungen der anwendbaren Resolutionen des Rates, erkennt an, dass der Rat bei der Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Aufhebung, Aussetzung oder Anpassung eines Waffenembargos gegebenenfalls die Kapazitäten des einem Waffenembargo unterliegenden Mitgliedstaats berücksichtigen sollte, unter anderem Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände anzuwenden, Waffen zu kennzeichnen, Aufzeichnungen über sie zu führen und sie zurückzuverfolgen, nationale Einfuhr- und Ausfuhrkontrollsysteme zu entwickeln, die Grenzsicherheit zu erhöhen und die Justizinstitutionen und Strafverfolgungskapazitäten zu stärken, und begrüßt die Durchführung von Bewertungsmissionen mit dem Auftrag, zu beurteilen, inwieweit die Mitgliedstaaten, die einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegen, die vom Rat festgelegten Bedingungen für die Aufhebung oder Anpassung des Embargos erfüllen, und Optionen und Empfehlungen im Hinblick auf die Hilfe der Vereinten Nationen und andere technische Hilfe für diese Mitgliedstaaten oder ihre Regionen vorzulegen;

14. *stellt fest*, dass es für Sanktionsausschüsse, denen das Mandat erteilt wurde, festzustellen, ob eine Ausnahme von dem Waffenembargo gerechtfertigt ist, nützlich sein könnte, über Informationen über die vorhandenen Bestände zu verfügen, namentlich dem Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen freiwillig bereitgestellte Informationen über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie Informationen über den Bedarf der Regierung an Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zum Zweck der Selbstverteidigung und der Sicherheit, die aufgrund vorheriger Ausnahmegenehmigungen erhaltenen Mengen an Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, deren Lagerbedingungen sowie die Mengen an Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, die im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen vernichtet wurden, falls zutreffend, und legt den Mitgliedstaaten, den Sachverständigengruppen und dem Generalsekretär nahe, diese Informationen, sofern sie verfügbar sind, dem betreffenden Sanktionsausschuss auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen;

15. *legt* den Sanktionsausschüssen *nahe*, den Dialog mit den Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, sowie den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und anderen Interessenträgern über die Durchführung der Waffenembargos fortzusetzen, namentlich indem sie sie einladen, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, und durch den Vorsitz offene Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten abhalten lassen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ein besseres Verständnis der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Frauen und Kinder zu erlangen, unter anderem durch eine verstärkte Erhebung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und durch die Erarbeitung geeigneter und wirksamer nationaler Risikobewertungskriterien;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die spezifischen Auswirkungen von Konflikt- und Postkonfliktumfeldern auf die Sicherheit, die Mobilität, die Wirtschaftstätigkeit und die Chancen von Frauen zu berücksichtigen, um das Risiko zu verringern, dass Frauen eine aktive Rolle beim unerlaubten Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen übernehmen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Maßnahmen zur Erleichterung der vollen und sinnvollen Mitwirkung der Frauen an allen Prozessen der Politikgestaltung, Planung und Durchführung zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu bekämpfen und zu beseitigen, befürwortet in dieser Hinsicht, Frauen in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus, sich an der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen zu beteiligen, und fordert alle, die an der Planung von Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und zur Reform des Justiz- und Sicherheitssektors beteiligt sind, auf, unter Mitwirkung der Frauen den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kinder Rechnung zu tragen und ihren uneingeschränkten Zugang zu diesen Programmen zu gewährleisten, unter

anderem durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich der Frauenorganisationen, soweit angezeigt;

19. *bekräftigt* seinen Beschluss, wonach die Staaten gehalten sind, die Belieferung von Terroristen mit Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu beenden, sowie seine Aufforderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern;

20. *erkennt an*, wie wichtig es ist, unerlaubte Transfers und Verkäufe von Waffen und Munition, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, an bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke, die gezielt Zivilpersonen und zivile Objekte angreifen, zu verhindern, und unterstreicht, dass diese Transfers Konflikte verschärfen oder die Begehung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwerer Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe erleichtern könnten;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, den Vertrag über den Waffenhandel<sup>209</sup> so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und legt den Staaten und den zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, nahe, beim Aufbau von Kapazitäten Hilfe zu leisten, damit die Vertragsstaaten die Verpflichtungen nach dem Vertrag erfüllen und umsetzen können;

22. *ist sich dessen bewusst*, dass die Vertragsstaaten den Vertrag über den Waffenhandel wirksamer durchführen können, wenn die Durchführung der vom Rat verhängten Waffenembargos auf einzelstaatlicher Ebene verbessert wird und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete zuständige Institutionen beauftragt werden, den Staaten beim Aufbau nationaler und regionaler Kapazitäten behilflich zu sein, insbesondere im Hinblick auf Transferkontrollsysteme, die physische Sicherung und die Verwaltung der Bestände, das Führen von Aufzeichnungen und die Verhütung der Umleitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und sonstigem Wehrmaterial auf illegale Märkte;

23. *stellt fest*, dass die Durchführung der Bestimmungen des Vertrags über den Waffenhandel bezüglich der Staatenberichte durch die Vertragsstaaten zu erhöhter Transparenz bei Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen beitragen kann und als Grundlage für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers und der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen dienen könnte;

24. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seinen Protokollen<sup>210</sup>, namentlich dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, beizutreten und diese Übereinkünfte durchzuführen;

25. *betont*, dass die Staaten das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>211</sup> und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>212</sup> auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vollständig und wirksam durchführen müssen und dass sie dabei besonders darauf achten müssen, die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Verhütung der Umleitung von Kleinwaffen und leichten Waffen anzuwenden, um echte Fortschritte bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu erzielen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte und Unterrichtungen an den Rat über landesspezifische Situationen umfassendere und detailliertere Informationen und Empfehlungen bezüglich der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen, namentlich konkrete Informationen zu diesen Auswirkungen auf Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Frauen, Kinder und andere schutzbedürftige Gruppen;



27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seine nächsten Berichte über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Unterpunkt Informationen und Empfehlungen bezüglich der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, die in Staaten oder Regionen tätig sind, die einem vom Rat verhängten Waffenembargo unterliegen, anzuweisen, die Arbeit der zuständigen Sanktionsausschüsse, Sachverständigengruppen und sonstigen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen bei der Durchführung und der Überwachung der Einhaltung dieses Waffenembargos so umfassend wie möglich zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht über Kleinwaffen und leichte Waffen bewährte Verfahren und Regelungen zu untersuchen und vorzustellen, von denen sich die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und andere aufgrund eines Mandats des Rates errichtete zuständige Institutionen bei der Durchführung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Waffenembargos und der Überwachung ihrer Einhaltung sowie der Bereitstellung von Hilfe und Sachverstand für die Gaststaaten, Sanktionsausschüsse und Sachverständigengruppen leiten lassen könnten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Jahresberichte über Kinder und bewaffnete Konflikte ebenso wie seine landesspezifischen Berichte über Kinder und bewaffnete Konflikte sachdienliche Informationen und Empfehlungen bezüglich der Auswirkungen des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Kinder aufzunehmen, soweit dies mit den bestehenden Mandaten im Einklang steht;

30. *legt* dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) und dem Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung *nahe*, sich im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen besonders mit den Bedrohungen zu befassen, die von dem Zugang von mit Al-Qaida verbundenen Personen und Einrichtungen zu Waffen, ihrer Belieferung mit Waffen und dem Waffenhandel mit ihnen ausgehen, und ersucht das Überwachungsteam, in seinen nächsten regelmäßigen Bericht an den Ausschuss Informationen über diese Bedrohungen aufzunehmen und Empfehlungen für Maßnahmen zur besseren Abwehr dieser Bedrohungen abzugeben;

31. *legt* dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus *nahe*, sich im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und in enger Zusammenarbeit mit allen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen besonders mit den Kapazitäten zu befassen, über die die Mitgliedstaaten verfügen und die sie benötigen, um gegen die Bedrohungen vorzugehen, die von dem Zugang von Terroristen zu Waffen ausgehen, und die Belieferung von Terroristen mit Waffen und den Waffenhandel mit ihnen zu bekämpfen, und ersucht das Exekutivdirektorium, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb des bestehenden Rahmens für die Berichterstattung über Defizite bei diesen Kapazitäten zu berichten, konkrete Pläne für die Erleichterung der technischen Hilfe zur Stärkung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten vorzulegen sowie Empfehlungen für Maßnahmen zur besseren Abwehr dieser Bedrohungen abzugeben;

32. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch künftig alle zwei Jahre einen Bericht über Kleinwaffen und leichte Waffen, namentlich auch über die Durchführung dieser Resolution, vorzulegen, und bekräftigt seine Absicht, den Bericht rasch zu prüfen;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7447. Sitzung mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen (Angola, China, Nigeria, Russische Föderation, Tschad und Venezuela (Bolivarische Republik)) verabschiedet.*